

Notar

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **A. Firma, Unternehmensgegenstand, Gesellschafter**

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SEG - Stadtentwicklung Coesfeld GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- Erwerb, die Erschließung, die Umwidmung und die Vermarktung von Wohnbauflächen,
- die sozialverträgliche Schaffung von „bezahlbarem“ Wohnraum;
- der Erwerb, der Bau, die Sanierung und der Neubau kommunaler Infrastruktur wie z.B. Kindergärten, Schulen, Flüchtlingsunterkünfte, Bürgerzentren, Parkmöglichkeiten, technische Infrastruktur (z.B. Glasfasernetz; Straßenbeleuchtung, dem

Brand-, Hochwasser-, Zivil- und ähnlichen Zwecken dienende Anlagen und Gebäude),

- die Entwicklung von Brachflächen, Tauschflächen, Ausgleichsflächen bis zum vollständigen Erschließungszustand, die Verwertbarkeit für städtebauliche Zwecke durch Bebauung, Umnutzung, Verkauf oder durch Verpachtung, Vermietung und/oder Erbbaurechtsausgabe;
- die Neuordnung städtebaulich zu entwickelnder Grundstücke (Lage, Zustand, Bodenbelastung etc.)
- der Erwerb, die Erschließung, die Umwidmung und die Vermarktung von Gewerbeflächen
- die Entwicklung von Konzepten, der Bau und die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen im Bereich Mobility (z.B. P+R, Parkhäusern und Parkflächen) sowie Smart City (z.B. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Glasfasernetzen)
- die Finanzierung dafür erforderlicher Investitionen und deren Abrechnung, insbesondere für vorstehende Tätigkeiten auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck erfüllt wird.

### § 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftsummen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die

SEG - Verwaltungsgesellschaft mbH.

Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt und nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

- (2) Kommanditistin ist:

die Stadt Coesfeld mit einer Hafteinlage von 250.000,00 EUR  
(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

- (3) Die vorstehende Hafteinlage der Kommanditistin Stadt Coesfeld ist durch formwechselnde Umwandlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH (AG Coesfeld, HRB 2442) zu deren zum Ablauf des 31.12.2024 bestehenden Buchwerten zu erbringen. Die Einlagen sind durch das der Kommanditistin zuzurechnende Eigenkapital der Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH gedeckt.
- (4) Die Summe der Hafteinlagen bildet das Gesellschaftskapital im Sinne des Vertrages. Dies beträgt derzeit 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
- (5) Die Einlagen der Kommanditisten sind zugleich die im Handelsregister einzutragenden Haftsummen.
- (6) Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
- (7) Als Komplementärin werden nur Kapitalgesellschaften; als Kommanditisten nur Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts (einschließlich AöR) sowie in gleicher Weise organisierte Personengesellschaften zugelassen.

#### § 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden bei der Gesellschaft Kapitalkonten, Verlustvortragskonten, Darlehnskonto und Rücklagekonten geführt.
- (2) Auf den Kapitalkonten werden die Kommanditeinlagen gebucht. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst (**Festkapitalkonto I**)
- (3) Auf dem **Kapitalkonto II (Kapitalrücklagen)** werden die von den Gesellschaftern gemeinschaftlich oder nur von einzelnen Gesellschaftern erbrachten Einlagen (Bar- und/oder Sacheinlagen) gesondert (Führung von Unterkonten) erfasst, die die Pflichteinlage, übersteigen und zum dauernden Verbleib bei der Gesellschaft durch Beschluss und Einlagebezeichnung bestimmt worden sind.
- (4) Auf den Verlustvortragskonten werden die Verlustanteile der Kommanditisten sowie alle Gewinnanteile bis zum Verlustausgleich (gesellschafterbezogen) verbucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf Verlustvortragskonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen. Ist das Verlustvortragskonto belastet, so sind alle künftigen Anteile des Gesellschafters am verteilungsfähigen Gewinn diesem Konto gutzuschreiben bis es ausgeglichen ist. Das Verlustvortragskonto wird nicht verzinst (**Verlustvortragskonto**).
- (5) Gewinnanteile, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlustkonten benötigt werden oder auf Rücklagekonten zu verbuchen sind, sowie alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, werden auf Darlehnskonto gebucht (**Darlehenskonto oder Verrechnungskonto zur Verbuchung entnahmefähiger Gewinne, sonstigen Entnahmen**).

Darlehnskonto werden im Soll und Haben mit einem Zinssatz von 1 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 1 % verzinst. Die Zinsen auf den Darlehnskonto werden als Aufwand bzw. Ertrag in der Buchführung / Jahresabschluss erfasst..

- (6) Für alle Kommanditisten wird ein gemeinsames Rücklagekonto geführt, in das von der Gesellschafterversammlung aus dem Jahresergebnis – nach Abzug von zur Tilgung von Verlusten – Gewinne eingestellt werden. Das Rücklagekonto wird nicht verzinst. Am Rücklagekonto sind die Kommanditisten grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten beteiligt. Guthaben auf dem Rücklagekonto werden wie Pflichteinlagen behandelt (**Rücklagekonto für Gewinnrücklagen**). Sofern die Gesellschafter dies beschließen, können Gewinne einzelner Gesellschafter den rechnerisch jedem einzelnen Gesellschafter zuzurechnenden Gewinnrücklagen zugewiesen werden, während andere Gewinnanteile den Darlehenskonten der betroffenen Gesellschaftern zugewiesen werden können (gespaltene Gewinnverwendung).
- (7) Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten beteiligt.
- (8) Entnahmen von Kapital- oder Gewinnrücklagenkonten sind in jedem Fall durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 51 % des Kommanditkapitals zu beschließen. Entnahmen dürfen den Bestand und die Liquidität der Gesellschaft nicht gefährden.

## § 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
1. die Geschäftsführung
  2. der Aufsichtsrat
  3. die Gesellschafterversammlung
- (2) Fakultativ kann zusätzlich ein Beirat eingerichtet werden. Dieser soll insbesondere in städtebaulichen, sozialen, organisatorischen und finanziellen Belangen (insbesondere Förderprojekten) die Geschäftsführung beraten. Die Beratungsergebnisse haben ausschließlich

einen Empfehlungscharakter. Verbindlich können Sie für die Geschäftsführung nur werden, soweit dies der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung so mit der erforderlichen Mehrheit bestimmt haben. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates sein. Bei Einrichtung des Beirats soll sich dieser eine Beiratsordnung geben, die der Stadt Coesfeld bekannt zu geben ist.

## **B. Geschäftsführung**

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter.
- (2) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln.

Die Gesellschafterversammlung kann jeden persönlich haftenden Gesellschafter und dessen Geschäftsführer generell oder für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Die Geschäftsführung übt ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Sie hat die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis den Weisungen der Gesellschafterversammlung und nachrangig des Aufsichtsrates unterworfen.
- (5) Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (6) Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat wie folgt zu berichten:

- über das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr einmal jährlich in Form eines schriftlichen Berichts; welcher in der ersten Aufsichtsratssitzung des Folgejahres vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern ist und
  - im laufenden Wirtschaftsjahr jeweils aktuell auf jeder Aufsichtsratssitzung in Form eines mündlichen Berichts, bedarfsweise erweitert um eine Präsentation.
- (7) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften zählen insbesondere:
- a) alle Verfügungen über Grundstücke der Gesellschaft, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangerklärung und Erteilung von Löschungsbewilligung) der Gesellschaft, die im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen, sowie alle Anschaffungen von Grundstücken, die im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen,
  - b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen,
  - c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften,
  - d) Anschaffungen und Investitionen, die nicht Grundstücke betreffen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 100.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen und nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Finanzplan vorgesehen sind,
  - e) die erstmalige Einführung und sodann die nachhaltige Änderung der eingeführten und hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes der Gesellschaft, ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige,

- f) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke,
  - g) die Übernahme von Bürgschaften und Patronatserklärungen, die Gewährung von Garantien und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte nicht im laufenden Geschäft der Gesellschaft üblich sind, Wechselgeschäfte in jedem Fall aber dann, wenn ihnen keine Kaufgeschäfte zugrunde liegen,
  - h) Kreditaufnahme durch Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten oder in anderer Form, soweit sie nicht in einem Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist, dem der Aufsichtsrat zugestimmt hat,
  - i) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  - j) die Einleitung und die Beendigung von Rechtsstreiten.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den Geschäften im Sinne von Absatz 6 lit. b) und lit. c) dieser Bestimmung dieses Vertrages kann gegenüber der Geschäftsführung nur wirksam erklärt werden, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.
- (9) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Vertragsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

## **C. Aufsichtsrat**

### **§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder und deren persönliche Vertretung werden vom Rat der Stadt Coesfeld aus seiner Mitte entsandt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in der Weise gebildet, dass die 14 vom Rat zu besetzenden Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für die ganzen Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu ziehen hat.
- (3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach dem vorherigen Absatz eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsmitglieder angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend der Sätze 3 und 4 des vorherigen Absatzes zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze sind wieder die Sätze 3 und 4 des vorherigen Absatzes anzuwenden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sich durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten persönlichen Vertreter vertreten lassen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Coesfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.

- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung einer Frist verzichten. Die Amtszeit der Mitglieder, deren Entsendung in den Aufsichtsrat aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Coesfeld, zur Verwaltung der Stadt Coesfeld oder zur Gesellschaft bzw. einem von ihr abhängigen Unternehmen erfolgte, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat, dem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft bzw. bei dem von ihr abhängigen Unternehmen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten von der Gesellschaft als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld für eine Sitzung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Coesfeld ergibt. Sofern ihnen in Ausübung der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ein Verdienstausschlag entsteht oder sofern aufgrund der dadurch bedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, gelten die Regelungen des § 45 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der hierzu ergangenen Regelung in der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt eine erste und zweite Vertretung. Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt seine Funktion der erste Vertreter und im Falle dessen Verhinderung der zweite Vertreter wahr.
- (2) Die / der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll der Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich einberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder des Aufsichtsrates in elektronischer Form. Die Mitglieder des Aufsichtsrates teilen die jeweilige elektronische Adresse mit, an die die Einladung übermittelt werden soll.

- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Bereitstellung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne des vorherigen Absatzes. Vorlagen dürfen nur dann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Dateien nicht möglich ist.
- (5) Die Einladung soll den Mitgliedern des Aufsichtsrates sieben Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (6) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge ergänzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (7) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie / er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder vorgelegt werden. Gleiches gilt, wenn die Vorschläge der/dem Vorsitzenden per E-Mail vorgelegt werden.
- (8) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (9) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gesellschaft fällt, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion wieder abzusetzen ist.
- (10) Sofern keine besonderen gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können Aufsichtsratssitzungen auch per Video- oder Telefonkonferenz oder teils als Präsenzversammlung und teils per Video- oder Telefonkonferenz (sog. Hybridversammlung) durchgeführt werden. Die Abstimmung ist schriftlich, mit Fernkopie, fernmündlich oder elektronisch möglich. Sofern nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

- (11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (12) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimmabgabe in elektronischer Form vornehmen. Die Stimme ist an die/den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung vor Beginn der Aufsichtsratssitzung zu senden.
- (13) Ist die Einberufung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung der erste Stellvertreter und in Falle dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (14) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrates elektronisch zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Protokoll nehmen können.
- (15) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und der Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Der Vorsitzende handelt dabei unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SEG - Stadtentwicklung Coesfeld mbH & Co. KG“. Im Falle einer Verhinderung tritt an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden sein erster Stellvertreter.

- (16) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (17) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die dem Gesetz entsprechende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie auch über die Zeit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied hinaus, unbedingtes Stillschweigen zu halten.

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich, soweit einzelne Maßnahmen nachfolgend nicht explizit der Generalversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- b) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Gesellschaft, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen,
- c) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Angelegenheiten,
- d) die Beratung über den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, über den Stellenbericht, über den fünfjährigen Finanzplan sowie die Beratung zu

Abweichungen vom Wirtschaftsplan sowie die Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung,

- e) die Beratung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinnes/-verlustes sowie die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,
- f) die Erstellung von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, soweit die Beschlusshoheit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist,
- g) die Einberufung der Gesellschafterversammlung,
- h) die Festlegung der Prüfung durch den Abschlussprüfer,
- i) Zustimmung zum Verkauf und Übertragung von Immobilien einschließlich damit ggf. verbundener Vergabeentscheidungen.

- (2) Der Aufsichtsrat nimmt in der Regel seine Aufgaben in Aufsichtsratssitzungen wahr. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung, die keinen Aufschub dulden und zu denen auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 8(13) dieses Vertrages eine Zustimmung oder Ablehnung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig erteilt werden kann, werden die Rechte des Aufsichtsrates gegenüber der Geschäftsführung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter nach eigenem Ermessen wahrgenommen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung, insbesondere die Eilbedürftigkeit, sind schriftlich festzuhalten und dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens in seiner nächsten Sitzung, schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse, mit denen der Aufsichtsrat gemäß vorstehend Ziff. (1) lit f) seine Empfehlung zur Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Verfügungen über Geschäftsanteile erteilt, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat bedarf für seine Zustimmung zu Geschäften der Geschäftsführung gemäß § 6(7) lit. b) und lit. c) dieses Vertrages der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

## **D. Gesellschafterversammlung**

**Soweit nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen sowie deren Frist- und Formvorschriften und Beschlussfassungen die in § 8 für Aufsichtsratssitzungen und deren Beschlüsse definierten Regelungen entsprechend. § 8(13) findet keine Anwendung.**

### **§ 10 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung werden die Rechte der Stadt Coesfeld als Gesellschafterin der Gesellschaft durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter des Rates oder seines ebenso zu benennenden Stellvertreters (erster Stellvertreter) wahrgenommen. Der Verhinderungsfall ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen, sodass der Stellvertreter neben dem ordentlichen Vertreter zur Vertretung der Stadt Coesfeld als Gesellschafterin der Gesellschaft befugt ist.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (4) Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich und im Übrigen, wenn ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dieses verlangt. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (5) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 100 % des Kommanditkapitals vertreten sind.

- (7) Die Stadt Coesfeld kann in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, hinzuziehen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

### **§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafter**

- (1) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erforderlichen Mehrheiten richten sich nach dem Recht der GmbH,- soweit nicht an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages eine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (3) Je EUR 50,00 des festen Kapitals gewährt eine Stimme. Der einzelne Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Der Komplementär hat kein Stimmrecht.
- (4) Außer in den vom Gesetz angeordneten Fällen ist das Stimmrecht eines Gesellschafters auch in den Fällen des § 47 Absatz 4 GmbHG ausgeschlossen.

## **§ 12 Protokollierung und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen**

- (1) Für die Protokollierung von Gesellschafterbeschlüssen gilt § 8(14) dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass das Protokoll vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und von einem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern der Komplementärin in vertretungsbefugter Zahl zu unterzeichnen ist. Hat die Komplementärin mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, entsprechend zu informieren.
- (2) Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gelten die §§ 110 bis 115 HGB mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unwirksamkeit oder Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses erfolgen muss; sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung mehr als drei Monate vergangen sind. § 112 Abs. 3 HGB (Hemmung der Klagefrist) findet keine Anwendung.

## **§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Vertreter der Stadt Coesfeld kann aufgrund einer Beschlussfassung im Rat der Stadt Coesfeld dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - c) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
  - e) der Beschluss über die Verwendung und Ausschüttung des Reingewinns sowie die Abdeckung eines Bilanzverlustes;
  - f) Entnahmen nach § 19 Abs. (1)
  - g) der Beschluss des Wirtschaftsplans mit Erfolgs- und Vermögensplan, des Stellenberichts, des fünfjährigen Finanzplans sowie der Beschluss zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan;

- h) die Entlastungen des Komplementärs und des Beirates;
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder gegen den/die Komplementär/in;
- j) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen;
- k) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- l) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- m) die Wahl der Abschlussprüfer.

## **E. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

### **§ 14 Wirtschaftsplan und Finanzplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der GO NRW aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Ferner soll die Geschäftsführung jeweils einen fünfjährigen Finanzplan erstellen und laufend fortschreiben. Die Gesellschaft verfährt nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW.

### **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) sind von der Komplementärin entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. In

dem Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. Zudem ist in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital erhalten und bei Verlust von Teilen des Eigenkapitals (Kommanditkapital und Kapitalrücklagen) Sicherungs- und Verstärkungsmaßnahmen vorgenommen worden sind sowie eine angemessene Verzinsung (Rücklagenbildung) stattfindet (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

- (2) Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) aufzustellen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht (sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) sind im Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen bzw. des jeweils erteilten darüber hinausgehenden Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld hat die Befugnis aus § 54 HGrG.

- (5) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

## **F. Sonstige Rechtsverhältnisse der Gesellschafter**

### **§ 16 Haftungsentschädigung, Auslagenersatz, Vergütung**

- (1) Zur Abgeltung seines Haftungsrisikos erhält der Komplementär eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000,00 EUR (in Worten: dreitausend Euro).
- (2) Die Haftungsvergütung ist jeweils am 31.12. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig oder wird dem Darlehnskonto der Komplementärin gutgeschrieben.
- (3) Der Komplementär hat Anspruch auf Ersatz aller seiner durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen; für Änderungen in der Vergütung (einschließlich Tantiemen und Ruhegehälter) an ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung der KG vorher der Vergütung zugestimmt hat.
- (4) Die Haftungsvergütung, der Aufwandersatz und die Vergütung für die Geschäftsführung werden in der Buchführung bzw. Jahresabschluss als Aufwand behandelt. Die vorgenannten Vergütungen erhält der Komplementär auch in Verlustjahren.

### **§ 17 Ergebnisermittlung, Ergebnisverteilung, Ergebnisverwendung**

- (1) Bei der Ergebnisermittlung sind als Aufwand zu behandeln:

- a) Vergütungen des Komplementärs (§ 16);
  - b) Vergütungen, welche Gesellschaftern aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse zustehen (z. B. Miete, Pacht, Tätigkeitsvergütung, Bürgschaftsprovision, Darlehenszinsen usw.);
  - c) die Verzinsung der Darlehnskontoen nach § 4(5).
- (2) Das nach Berücksichtigung der Aufwendungen sich ergebende Ergebnis (Verlust oder Gewinn) ist grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis der Kapitalkonten auf die Kommanditisten zu verteilen.
- (3) Ist das Ergebnis positiv (Gewinn), ist es wie folgt zu verwenden:

Soweit Verluste auf den Verlustvortragskonten der Kommanditisten vorgetragen sind, ist der Gewinn zum Ausgleich zu verwenden. Der verbleibende Gesamtgewinn des Unternehmens wird - vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses zu 1/3 den nach außen gesamthänderisch gebundenen Gewinnrücklagen sowie der überschießende Betrag den Darlehenskontoen zugeführt.

- (4) Ist das Ergebnis negativ (Verlust), ist es wie folgt zu verwenden:

Die Komplementär-GmbH nimmt am Verlust nicht teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt. Die Kommanditisten sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.

Die Verlustanteile sind soweit eine gesamthänderisch gebundene Gewinnrücklage besteht von dieser, ggf. gesellschafterbezogen in Abzug zu bringen. Sind die Guthaben auf den Gewinnrücklagekonten verbraucht, so werden die weiteren Verlustanteile auf den Verlustvortragskonten der Kommanditisten verbucht.

## **§ 18 Entnahmen**

- (1) Die Gesellschafter können zu Lasten ihres Darlehnskontos entnehmen:
  - a) den ihnen nach § 17 Abs. (1) Buchstabe a + b zustehenden Aufwand;
  - b) zur Bestreitung der mit der Beteiligung verbundenen Steuern einen Betrag in Höhe von 50 % der steuerlichen Gewinnzuweisung.
- (2) Über die Zulässigkeit weiterer Entnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung. Kommt zwischen den Gesellschaftern keine Einigkeit über die Höhe der zulässigen Entnahmen zustande, kann jeder Gesellschafter zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Entnahmen 25 % des im jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahr seinem Darlehnskonto zugewiesenen Gewinnes entnehmen.

## **§ 19 Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gegründet bzw. fortgesetzt.
- (2) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich. Die Geschäftsführung hat die Kommanditisten unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- (5) Falls der Komplementär die Gesellschaft kündigt, falls er sich auflöst oder aus einem sonstigen Grunde aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die Kommanditgesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

In diesem Falle verpflichten sich die Kommanditisten, sich rechtzeitig die Anteile an einer Ersatzgesellschaft mit beschränkter Haftung zu verschaffen, welche dann anstelle der ausscheidenden Komplementärgesellschaft in die Kommanditgesellschaft als Komplementär eintritt.

- (6) Kündigt ein Kommanditist bzw. der Gläubiger eines Kommanditisten die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Kommanditisten berechtigt, die Gesellschaft auch seinerseits mittels Anschlusskündigung auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Kündigung durch den ersten Gesellschafter bei der Gesellschaft erklärt werden.

Wird die Gesellschaft gekündigt, so beschließen diejenigen Kommanditisten, welche die Gesellschaft nicht gekündigt und sich der Kündigung auch nicht angeschlossen haben, ob die Kommanditbeteiligung(en) der/des kündigenden Gesellschafter(s) den verbleibenden Gesellschaftern anwachsen oder ob sie an einen von diesen zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten abzutreten sind. Ein solcher Beschluss ist spätestens 2 Monate vor dem Termin zu fassen, zu welchem die Kündigung wirksam wird.

Die Gesellschaft wird dann unter den verbleibenden Gesellschaftern und ggf. den Übernehmern der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden fortgesetzt. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so wird die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgelöst, zu dem die Kündigung erklärt wurde.

- (7) Der kündigende Gesellschafter erhält für seine Kommanditbeteiligung eine Vergütung, welche sich nach § 24 bemisst. Schuldner der Vergütung sind bei Übernahme der Kommanditbeteiligung der Übernehmer und die Gesellschaft als Gesamtschuldner, bei Anwachsung der Beteiligung an die Verbleibenden allein die Gesellschaft.

## § 20 Ausschluss des Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund i.S.v. §§ 133, 140 HGB vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:
- a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels in die Kommanditbeteiligung bzw. in sonstige Rechte des betroffenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft unternommen und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters oder des Komplementärs nicht innerhalb eines Monats beseitigt worden sind;
  - c) wenn ein Gesellschafter sich ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung an einem anderen Unternehmen wesentlich beteiligt hat, das mit der Gesellschaft im unmittelbaren Wettbewerb steht.
  - d) wenn die Mehrheit an dem die Gesellschaftsbeteiligung haltenden Rechtsträger nicht mehr denselben Inhabern zusteht wie beim Erwerb der Beteiligung durch den Rechtsträger (change-of-control); der Ausschluss ist insoweit unzulässig, als der Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem Rechtsträger nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über Verfügungen über Geschäftsanteile zugestimmt wurde.
- (2) Statt des Ausschlusses kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person, die die Qualifikation eines Gesellschafters nach § 3 Abs. 7 hat, zu übertragen.

- (3) Der Ausschließungsbeschluss nach Abs. 1 bzw. der ihm gleichgestellte Beschluss nach Abs. 2 muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Eintritt bzw. Bekanntwerden des ihn auslösenden Ereignisses gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (4) Wird ein Gesellschafter gem. Abs. 1 ausgeschlossen bzw. hat er nach Abs. 2 seine Kommanditbeteiligung auf einen Dritten zu übertragen, so erhält er als Entgelt den Wert der Beteiligung nach § 24 vergütet.
- (5) Die Klage eines einzelnen Gesellschafters auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grunde durch gerichtliche Entscheidung gem. §§ 161 Abs. 2, 133 HGB ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Verfügungen über die Beteiligung**

- (1) Die Abtretung, Sicherungsabtretung, Einräumung von stillen Beteiligungen oder Unterbeteiligung und Verpfändung der Beteiligung an der Gesellschaft sowie von einzelnen Rechten bzw. Ansprüchen gegen die Gesellschaft bedarf ebenso wie die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes oder die Einräumung einer Treuhandschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht bei gleichen Verfügungen zugunsten von Gesellschaftern.

In jedem Fall ist jedoch der Komplementär von den vorgenannten Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Im Falle einer zustimmungsbedürftigen Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teils eines Geschäftsanteils steht den übrigen Gesellschaftern ungeachtet der erteilten Zustimmung ein Vorkaufsrecht auf den Erwerb dieses Anteils oder Teilanteils zu. Wollen mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben, so steht, sofern diese Gesellschafter sich

nicht untereinander einigen, jedem von ihnen ein Teil des angebotenen Geschäftsanteils in dem Verhältnis zu, das ihrem gegenseitigen Beteiligungsverhältnis entspricht.

(4) Das Vorkaufsrecht ist in folgender Weise auszuüben:

- a) Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.
- b) Das Vorkaufsrecht muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Veräußerungsgeschäftes ausgeübt werden. Die Mitteilung des Veräußerungsgeschäftes unter Vorlage der Vertragsurkunde und die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes sind jeweils per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- c) Das Vorkaufsrecht für einen einzelnen Verkaufsfall erlischt, wenn es nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgeübt wird. Im Übrigen gilt jedoch das Vorkaufsrecht für jede weitere Veräußerung dieses Geschäftsanteils zu Lasten des jeweiligen Inhabers des Geschäftsanteils fort.
- d) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so tritt der übernehmende Gesellschafter in die von dem übertragenden Gesellschafter mit dem Erwerber geschlossenen Vereinbarung des vorgelegten Vertrages ein.

## **§ 22 Rechtsnachfolge bei Tod eines Kommanditisten**

Regelungen zum Tod eines Gesellschafters werden nicht getroffen, da nur Gesellschaften und Körperschaften im Sinne des § 3(7) dieses Vertrages als Gesellschafter zugelassen sind.

## **§ 23 Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters, Liquidation**

- (1) Das Ausscheiden eines Gesellschafters tritt ein:
  - a) im Falle der Kündigung in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirkt;
  - b) im Falle der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - c) im Falle der Pfändung mit Ablauf der Frist, unter welcher der Gläubiger die Gesellschaft gekündigt hat;
  - d) im Falle des Ausschlusses nach § 20 mit Ablauf des Tages der Gesellschafterversammlung.
  
- (2) Ist beim Ausscheiden eines Gesellschafters mangels Übergangs des Gesellschaftsanteiles auf einen übernahmebereiten Dritten eine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen zu bezahlen, dann können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird. Für den Gesellschaftsanteil des Ausgeschiedenen wird dann keine Abfindung nach § 24 des Vertrages bezahlt; vielmehr nimmt der Betreffende an der Liquidation der Gesellschaft teil.
  
- (3) Der Auflösungsbeschluss kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten gefasst werden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters, jedoch nicht vor Ablauf der Frist für den Gesellschafterbeschluss, durch welchen die Übertragung des Kommanditanteils auf einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten verlangt wird.

## **§ 24 Abfindung**

- (1) Die in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Abfindung ist,

- wenn das Ausscheiden des Gesellschafters auf einen Bilanzstichtag fällt, aus dem auf diesen Zeitpunkt zu erstellenden Jahresabschluss,
- anderenfalls aus dem Jahresabschluss zu ermitteln, welcher auf das Ende des dem Ausscheiden vorangegangenen Geschäftsjahres zu erstellen war.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

- a) Die Anteilsbewertung wird von dem für die Gesellschaft im betreffenden Zeitpunkt tätigen Steuerberater vorgenommen, und zwar auf der Grundlage des vereinfachten Ertragswertverfahrens. Mindestens jedoch ist der nach den Vorschriften des BewG zu ermittelnde Sachwert zu zahlen.
- b) Ergibt sich eine Forderung des Ausscheidenden, ist diese in 3 Jahresraten zu begleichen, von denen die erste 6 Monate nach dem Ausscheidensstichtag und die folgende entsprechend 18 Monate später fällig ist. Der jeweils noch nicht ausgezahlte Betrag ist vom Ausscheidensstichtag an mit einem Zinssatz von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit den Jahresraten nachträglich zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft kann auch höhere und frühere Auszahlungen leisten.
- c) Der Ausscheidende kann von der Gesellschaft oder von Gesellschaftern keine Sicherheitsleistung für sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen.
- d) Ergibt sich eine Verbindlichkeit des Ausscheidenden, ist diese innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden zu bezahlen.
- e) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge von Betriebsprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.

## **§ 25 Wettbewerbsverbot, Geheimhaltungspflicht**

- (1) Den Gesellschaftern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung sowie ein ggf. zu zahlendes Entgelt für die Befreiung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Gesellschafter solche Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter eigener Interessen einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut.
- (3) Die Verwertung aller im Tätigkeitsbereich des Unternehmens von Gesellschaftern gemachten Erkenntnisse und Erfindungen sowie die Beantragung und Auswertung eventueller Schutzrechte steht ausschließlich der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft kann im Einzelfall auf Grund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses auf dieses Recht verzichten.

## **§ 26 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie den von der Stadt Coesfeld bzw. der Gemeindeordnung bestimmten Bekanntmachungsmedien.

## **§ 27 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Form vorschreibt. Dem hier vereinbarten

Schriftformerfordernis wird ggf. durch Gesellschafterbeschlüsse, welche entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages gefasst werden, genügt.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Gesellschafter eine rechtlich zulässige und wirksame zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

**\*\*\* Ende der Anlage \*\*\***